



3.06

Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr für den Stadtkreis Mannheim

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 147 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 202 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 88), beide Vorschriften in der zur Zeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte müssen für alle Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Mannheim berechnet werden.
2. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer/ die Fahrzeugführerin den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Beförderungsentgelte

1. Die mit dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind verboten und nichtig.
2. Das Errechnen des Fahrpreises erfolgt zu jeder Tages- und Nachtzeit unter Verwendung eines Fahrpreisanzeigers bei kostenfreier Anfahrt zum Besteller gemäß nachstehendem Tarif:
 - a) Mindestfahrpreis: 3,50 €
(einschließlich der 1. Fortschalteinheit)
 - b) Fahrpreis bis 2000 m: 2,90 € / km
(= 0,10 € je 34,48 m)
 - c) Fahrpreis über 2000 m: 1,80 € / km
(= 0,10 € je 55,56 m)

§ 3

Wartezeiten und sonstige Zuschläge

1. Wartezeiten werden mit 30,00 € pro Stunde (0,10 € je 12,00 Sekunden) berechnet. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
2. Die Mitnahme von Gepäck, Rollstühlen und Kleintieren ist im Fahrpreis eingeschlossen.
3. Für Fahrzeuge, in denen mindestens 7 Fahrgäste befördert werden können, wird ab dem 7. Fahrgast ein einmaliger Zuschlag von 5,00 € erhoben. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
4. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf die anfallenden Zuschläge hinzuweisen.

§ 4

Störungen des Fahrpreisanzeigers

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke laut Kilometerzähler zu berechnen. Der Fahrgast ist hierauf unverzüglich hinzuweisen.

§ 5

Beförderungspflicht

Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Mannheim.



§ 6

Sondervereinbarungen

1. Sondervereinbarungen sind im Pflichtfahrbereich unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxi- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarung nicht gestört werden.
 - b) Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen jeweils schriftlich vereinbart sein.
 - c) Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat und das Abrechnungsverfahren festlegen.
 - d) Die Sondervereinbarung ist der Genehmigungsbehörde, Stadt Mannheim, zusammen mit den Unterlagen, die den Abschluss und die vereinbarten Beförderungsentgelte rechtfertigen, zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Sondervereinbarung wird mit der Mitteilung der Genehmigung wirksam. Sie wird mit Ablauf des Zeitraums unwirksam, für den sie genehmigt ist.

§ 7

Sonstiges

1. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen.
2. Diese Verordnung ist vom Kraftfahrzeugführer stets mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
3. Sofern der Fahrgast nicht anderes wünscht, ist der kürzeste Weg zum Fahrziel zu wählen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 2015 Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Mannheim vom 27. Oktober 2011 außer Kraft.

Inkrafttreten am 15.04.2015 (Amtsblatt Nr. 13 v. 26.03.2015)



Änderungsübersicht

Inkrafttreten am 01.03.2001 (v. 20.01.2001).

Inkrafttreten am 01.08.2007 (v. 01.06.2007).

Inkrafttreten am 15.11.2011 (Amtsblatt Nr. 45 v. 10.11.2011).

Inkrafttreten am 15.04.2015 (Amtsblatt Nr. 13 v. 26.03.2015).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.